

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Ortschaftsrates Groß Börnecke am 12.09.2022

Tagungsort: OT Groß Börnecke Grundschulzentrum "Bördeblick", Bruchtor 20c
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

Anwesend:

Ortsbürgermeister/in

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Mitglieder

Frau Marina Feldheim
Herr Hans-Peter Hacke
Herr Wolfgang Hoffmann
Herr Michael Ueberschaer

Protokollführer

Frau Britta Fasel

von der Verwaltung

Herr Frank Schinke

Gäste

Herr Hendrik Mahrholdt

Volksstimme

Herr Rene Kiel

Abwesend:

Tagesordnung:

| TOP | Vorlage Nr. | Betreff |
|---------------------------|---------------|---|
| <u>öffentlicher Teil:</u> | | |
| 1. | | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung |
| 2. | | Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA |
| 3. | | Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil |
| 4. | | Abstimmung über die Niederschrift vom 07.06.2022, öffentlicher Teil |
| 5. | | Einwohnerfragestunde |
| 6. | | Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle |
| 7. | 348/22 | Schulbezirkssatzung der Grundschulen der Stadt Hecklingen |
| 8. | 354/22 | Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen hier: Bestätigung Vorentwurf und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit |
| 9. | 355/22 | Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - vorhabenbezogener Bebau- |

- ungsplan "Solarpark Groß Börnecke" im Ortsteil Groß Börnecke
hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige
Öffentlichkeitsbeteiligung
10. **352/22** 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 10.11.2015 für die
Friedhöfe der Stadt Hecklingen
11. **353/22** 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 05.11.2021 für die
Friedhöfe der Stadt Hecklingen
12. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
13. Anhörung zu aktuellen Sachverhalten
- nichtöffentlicher Teil:
14. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tages-
ordnung, nichtöffentlicher Teil
15. Abstimmung über die Niederschrift vom 07.06.2022, nichtöffentlicher
Teil
16. **351/22** Vergabeangelegenheit
17. Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokoll-
kontrolle
18. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
19. Anhörung zu aktuellen Sachverhalten
20. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einla-
dung

Die Ortsbürgermeisterin, Frau Muschalle-Höllbach, eröffnet die Sitzung und stellt die Ord-
nungsmäßigkeit der Einladung fest.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststel-
lung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

Von insgesamt 5 Ratsmitgliedern sind 5 anwesend.

Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA wurde nicht angezeigt und nicht festgestellt.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Es liegen keine Änderungsanträge zur Tagesordnung, öffentlicher Teil, vor.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 07.06.2022, öffentlicher Teil

Eine Abstimmung über die Niederschrift vom 07.06.2022, öffentlicher Teil, wurde vorgenommen. Es wurde wie folgt abgestimmt:

5 JA Stimmen

0 NEIN Stimmen

0 ENTHALTUNG

TOP 5.: Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen der Einwohner vor.

TOP 6.: Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle

Von Seiten der Ortsbürgermeisterin liegen keine Informationen vor. Herr Schinke informiert, dass es seit Freitagabend in der Gemarkung Schneidlingen brennt. Die Feuerwehr ist vor Ort. Es werden Sicherungsarbeiten durchgeführt. Der Landwirt ist ebenfalls vor Ort.

TOP 7.: Schulbezirkssatzung der Grundschulen der Stadt Hecklingen
348/22

Der Salzlandkreis hat die Stadt Hecklingen aufgefordert, in Bezug auf das Schreiben vom Städte- und Gemeindebund vom 12.12.2014 (Anlage 1) eine bindende Festlegung von Schulbezirken in Rechtsform einer Satzung durchzuführen. Der dort benannte Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle vom 31.03.2014 ist als Anlage 2 angefügt.

Die als Anlage 3 beigefügte Satzung wurde dem Stadtelternrat vorgelegt und besprochen. Der Stadtelternrat stimmt der Festlegung der Schulbezirke in dieser Form zu.

Da auch das Landesschulamt der Schulbezirkssatzung zustimmen muss, wurde der Entwurf dem Landesschulamt vorgelegt. Die Zustimmung ist als Anlage 4 beigefügt.

Die Festlegung von Schulbezirken sichert den Bestand beider Grundschulen. Ebenfalls ist eine langfristige Schulentwicklungsplanung möglich.

Grundsätzlich wird bereits seit Jahren so beschult, dass die Hecklingen Kinder in der Grundschule in Hecklingen beschult werden und im Grundschulzentrum in Groß Börnecke die Schüler aus Groß Börnecke, Schneidlingen und Cochstedt beschult werden. Die Satzung legt also daher nur schriftlich fest, was seit Jahren Praxis ist.

Frau Fasel gibt noch kurze Erläuterungen und bittet dann um die Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Hecklingen in der als Anlage beigefügten Fassung.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 8.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen
hier: Bestätigung Vorentwurf und Beschluss über die frühzeitige Beteili-

354/22

Mit Beschluss Nr. 303/22 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen den Aufstellungsbeschluss zur 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde der Aufstellungsbeschluss bekannt gemacht und im Verfahren ein Vorentwurf erarbeitet.

Auf Grundlage dieses Vorentwurfes soll nunmehr eine erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und auch der Öffentlichkeit (sog. frühzeitige Beteiligung) stattfinden.

Im Rahmen dieser Beteiligungen wird zum ersten Mal die Möglichkeit eingeräumt schutzwürdige Interessen anzumelden, die gegen das Planvorhaben sprechen könnten und ggf. auf besondere Prüfbelange hinzuweisen.

Der Verfahrensschritt hat deshalb ausschließlich formellen Charakter.

Eine Anpassung der Planung an die örtlichen Gegebenheiten und Schutz-Ansprüche wird regelmäßig nach der nun anstehenden Auslegung des Vorentwurfes vorgenommen.

Planzeichnung und Begründung im aktuellen Planstand sind dem Beschluss als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Herr Schinke informiert, dass es hierbei nur darum geht, das eigentliche Planvorhaben voranzutreiben.

Herr Hacke lehnt die Maßnahme grundsätzlich ab. Die Baumaßnahme soll in einem Landschaftsschutzgebiet stattfinden, was so nicht sein kann. Da kann auch eine Herauslösung nicht richtig sein.

Frau Muschalle-Höllbach stimmt der Ansicht zu und wartet auf die Reaktion des Umweltamtes. Danach bittet sie die Mitglieder um Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen bestätigt den vorliegenden Vorentwurf der 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes. Die vorliegende Begründung einschließlich des Umweltberichtes Planungsstand August 2022 wird gebilligt.

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes Fassung August 2022.

Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 0 Nein 4 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 9.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke" im Ortsteil Groß Börnecke
hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

355/22

Mit Beschluss Nr. 304/22 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Groß Börnecke“ gefasst.

Zwischenzeitlich wurde der Aufstellungsbeschluss bekannt gemacht und im Verfahren ein Vorentwurf erarbeitet.

Auf Grundlage dieses Vorentwurfes soll nunmehr eine erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und auch der Öffentlichkeit (sog. frühzeitige Beteiligung) stattfinden.

Im Rahmen dieser Beteiligungen wird zum ersten Mal die Möglichkeit eingeräumt schutzwürdige Interessen anzumelden, die gegen das Planvorhaben sprechen könnten und ggf. auf besondere Prüfbelange hinzuweisen.

Der Verfahrensschritt hat deshalb ausschließlich formellen Charakter.

Eine Anpassung der Planung an die örtlichen Gegebenheiten und Schutz-Ansprüche wird regelmäßig nach der nun anstehenden Auslegung des Vorentwurfes vorgenommen.

Planzeichnung und Begründung im aktuellen Planstand sind dem Beschluss als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Herr Schinke informiert, dass es das zum vorherigen Beschluss parallellaufende Verfahren ist. Diese Verfahren bedingen sich gegenseitig.

Es gab keinen weiteren Diskussionsbedarf, so dass dieser Beschluss zur Abstimmung gestellt wird.

Beschlussvorschlag):

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen bestätigt den vorliegenden Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke“. Die vorliegende Begründung einschließlich des Umweltberichtes Planungsstand August 2022 wird gebilligt.

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes Fassung August 2022.

Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der zu fassende Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 0 Nein 4 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 10.: 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 10.11.2015 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen

352/22

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen wurde in der Sitzung des Stadtrates am 10.11.2015 mit Beschluss Nr. 167/15-SR- beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen wurde in der Sitzung des Stadtrates am 23.02.2016 mit Beschluss Nr. 189/16-SR- beschlossen.

Die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen wurde in der Sitzung des Stadtrates am 19.06.2018 mit Beschluss Nr. 495/18-SR- beschlossen.

Mit der vorliegenden 3. Änderungssatzung beabsichtigt die Verwaltung die noch geltende Friedhofssatzung an die sich ändernden rechtlichen Grundbedingungen anzupassen.

Ab dem 01.01.2023 wird die Stadt Hecklingen nach jetzigem Kenntnisstand verpflichtet sein, für einzelne Leistungen der Friedhofsverwaltung eine Umsatzsteuer zu erheben.

Die Umsatzsteuer wird im regelmäßigen Geschäftsbetrieb vom Endverbraucher – also Leistungsnahmer – als Mehrwertsteuer getragen.

Hieraus leitet sich die Notwendigkeit der Satzungsänderung ab, da bei Nichtänderung ca. 16% der (in unveränderter Höhe) vereinnahmten Gebühren für die betroffenen Leistungen abgeführt werden müssten. In diesem Falle würde eine Verstärkung der ohnehin vorliegenden Unterdeckung resultieren. Im Falle der Satzungsänderung verbliebe der bislang vereinnahmte Gebührensatz wie bisher uneingeschränkt bei der Stadt Hecklingen.

Deshalb erscheint es der Verwaltung geboten, die Gebührensätze ausdrücklich als Netto-Gebühren zu kennzeichnen und für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht der Stadt Hecklingen entsprechend zu beaufschlagen. Dies soll im Rahmen der Änderungssatzung geregelt werden.

Die Änderung der Satzung ist zudem notwendig, da die zwischenzeitlich beschlossene „neue Friedhofssatzung“ (Beschluss-Nr. 259/21 vom 04.11.2021) derzeit noch nicht in Kraft ist und auch nicht absehbar ist, dass sie vor dem 01.01.2023 in Kraft treten wird.

Die 3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Die Verwaltung bittet um entsprechende Beschlussfassung.

Die Ortschaftsräte diskutieren darüber, ob es richtig ist, den Bürgern diese Kosten auch noch aufzuerlegen. Es kann nicht sein, dass die Bevölkerung immer mehr zur Kasse gebeten wird. Nach dem Vorbringen aller Argumente, wurde der Beschluss zur Abstimmung gestellt.

Beschlussvorschlag):

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 10.11.2015 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen in Form der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Die Satzung ist durch den Bürgermeister auszufertigen und unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

ungeändert empfohlen Ja 2 Nein 2 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 11.: 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 05.11.2021 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen

353/22

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen wurde in der Sitzung des Stadtrates am 04.11.2021 mit Beschluss Nr. 259/21 beschlossen und am 05.11.2021 ausgefertigt.

Mit der vorliegenden 1. Änderungssatzung beabsichtigt die Verwaltung die noch nicht geltende Friedhofssatzung vorsorglich an die sich seit der Beschlussfassung geänderten rechtlichen Grundbedingungen anzupassen.

Ab dem 01.01.2023 wird die Stadt Hecklingen nach jetzigem Kenntnisstand verpflichtet sein, für einzelne Leistungen der Friedhofsverwaltung eine Umsatzsteuer zu erheben.

Die Umsatzsteuer wird im regelmäßigen Geschäftsbetrieb vom Endverbraucher – also Leistungnehmer – als Mehrwertsteuer getragen.

Hieraus leitet sich die Notwendigkeit der Satzungsänderung ab, da bei Nichtänderung ca. 16% der (in unveränderter Höhe) vereinnahmten Gebühren für die betroffenen Leistungen abgeführt werden müssten. In diesem Falle würde eine Verstärkung der ohnehin vorliegenden Unterdeckung resultieren. Im Falle der Satzungsänderung verbliebe der dann vereinnahmte Gebührensatz wie bisher uneingeschränkt bei der Stadt Hecklingen.

Deshalb erscheint es der Verwaltung geboten, die Gebührensätze ausdrücklich als Netto-Gebühren zu kennzeichnen und für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht der Stadt Hecklingen entsprechend zu beaufschlagen. Dies soll im Rahmen der Änderungssatzung geregelt werden.

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Die Verwaltung bittet um entsprechende Beschlussfassung.

Die Satzung soll nach Beschlussfassung ausgefertigt werden. Sie kann frühestens mit der Friedhofssatzung vom 05.11.2021 bekannt gemacht werden und in Kraft treten, da sie sich auf diese bezieht.

Herr Schinke gibt zu diesem Beschluss ebenfalls kurze Erläuterungen. Der Sachverhalt ist ähnlich bezieht sich allerdings auf eine Satzung, welche noch nicht bekannt gegeben wurde. Es gab keinen weiteren Diskussionsbedarf so dass die Beschlussvorlage zur Abstimmung gestellt wurde.

Beschlussvorschlag):

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 05.11.2021 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen in Form der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Die Satzung ist durch den Bürgermeister auszufertigen und frühestens mit der in Bezug genommenen Friedhofssatzung öffentlich bekannt zu machen.

ungeändert empfohlen Ja 2 Nein 2 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 12.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Herr Hacke – stellt die Anfrage zum Stadtpunkt der Stadt Hecklingen bezüglich der Umrüstung auf LED-Straßenbeleuchtung. Wir sind angehalten Energie zu sparen, erhalten aber nicht die Genehmigung die gesamte Straßenbeleuchtung auf LED umzustellen.

Herr Schinke informiert, dass immer dann, wenn eine Leuchte defekt ist, diese durch LED ersetzt wird. Mehr kann man leider nicht machen. Bisher sind ca. 15% gesamt umgestellt.

Frau Feldheim – stellt die Anfrage, wie der Stand zu den Tafeln vom Denkmal ist. Die Tafeln liegen bei Martin Hamann und sollten in einem Rahmen an der Mauer angebracht werden.

Frau Muschalle-Höllbach regt an, dass ein Vertrag mit Herrn Hamann gemacht werden muss bezüglich der Anbringung der Tafeln. Darin muss es um die Haftung bei Schaden gehen und dass bei Verkauf des Grundstückes die Tafeln dranbleiben können. Es muss rechtlich abgeklärt werden.

Herr Schinke teilt mit, dass er von einem Vertrag heute das erste Mal hört. Er wird sich darum kümmern, bittet aber um Zeit, da er in den kommenden 4 Wochen nicht dazu kommen wird. Ein Vertrag muss per Beschluss durch den Stadtrat beschlossen werden. Tendenziell wird es voraussichtlich im Frühjahr zur Anbringung der Tafeln kommen können.

Der Ortschaftsrat bestätigt, dass die finanziellen Mittel für den Rahmen durch sammeln von Geldern aufgebracht werden können.

Weiterhin stellt Frau Feldheim die Frage an Frau Fasel, ob die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch die Vereine wie bisher stattfinden kann. Frau Fasel bestätigt dieses.

Frau Feldheim fragt weiterhin an, ob die Sicherung des Bahnhofes erfolgt ist. Dort haben sich die Jugendlichen aufgehalten. Es liegen darüber keine Kenntnisse vor.

TOP 13.: Anhörung zu aktuellen Sachverhalten

Es gibt keine Themen zu aktuellen Sachverhalten. Damit schließt Frau Muschalle-Höllbach den öffentlichen Teil der Sitzung und verabschiedet die Gäste.

Ende des öffentlichen Teils: 18.50 Uhr

